

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)
Bootsvermietung der Brunner Hallwilersee AG (BHAG)

1. Anerkennung

Der/Die Mieter:in anerkennt diese AGB als integrierenden Bestandteil des Mietvertrages, insbesondere die Haftung für durch den/die Mieter:in verursachte Schäden am Mietobjekt oder an Dritteigentum und ist besorgt, dass er/sie ordnungsgemäss über die Handhabung des Mietobjektes orientiert wird.

2. Vertragsabschluss, Beginn und Ende der Miete

Der Vertrag zwischen Mieter:in und BHAG kommt mit der Buchung zustande. Bei Verhinderung sowie bei unvorhergesehener Verlängerung der Miete ist die BHAG umgehend unter 056 667 34 00 zu benachrichtigen. Wird das Mietobjekt nach der vereinbarten Zeit nicht zurückgebracht, so hat der/die Mieter:in für jede Stunde oder angefangene Stunde zu zahlen.

Für die Motorboot-Miete muss die ID/Pass der verantwortlichen Person vor Ort hinterlegt werden.

3. Buchungs-, Stornierungs- und Verschiebungsbedingungen bei der Bootsmiete

Die Online-Buchung wird mit dem Überweisen des Gesamtpreises bestätigt. Bei einer Stornierung bis 48 Stunden vor Mietbeginn, wird der volle Betrag zurückerstattet, abzüglich einer Stornierungsgebühr von CHF 10.-. Bei einer Stornierung bis 24 Stunden vor Mietbeginn erfolgt keine Rückerstattung. Anstelle einer Stornierung können Buchungen telefonisch unter 056 667 34 00 verschoben werden.

4. Nutzung der Boote

Die Nutzung ist beschränkt auf die im Fahrzeugausweis erlaubten Anzahl Personen.

Die allgemeinen Vorschriften der Binnenschiffverkehrsverordnung sind zwingend einzuhalten.

Es ist verboten ein anderes Boot zu ziehen oder zu bewegen.

Die Boote dürfen weder in einem durch Alkohol, Medikamente oder Drogen beeinträchtigten Zustand noch in einem sonstigen die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigenden Zustand (z.B. Übermüdung oder Erkrankung) gefahren werden.

5. Bootsrückgabe / Schäden

Das Boot ist sauber zurückzugeben. Allfällige Mängel sind dem Vermietungs-Team zu melden. Für im Boot vergessene oder gestohlene Gegenstände übernimmt die BHAG keine Haftung. Schäden aufgrund fahrlässiger Handhabung werden dem Kunden vollumfänglich in Rechnung gestellt.

6. Pflichten bei Unfall

Der/Die Mieter:in sorgt bei einem Unfall für die sofortige Verständigung der BHAG, damit gemeinsam der Schaden und das weitere Vorgehen abgesprochen werden kann. Bei grossem Sach- oder Personenschaden muss umgehend die Seepolizei beigezogen werden. Ferner ist der Mietende verantwortlich für die Anfertigung einer Unfallskizze und für die Feststellung von Namen und Adressen der am Unfall beteiligten Personen sowie Zeugen. Mündliche oder schriftliche Versprechen an Drittpersonen bezüglich Leistungen an Geschädigte sind zu unterlassen.

7. Versicherungsleistung und Haftung

Die Boote der BHAG sind gemäss den Vorschriften der Binnenschiffverkehrsverordnung versichert. Durch die Haftpflichtversicherung sind im Rahmen der Versicherungssummen Personen- und Sachschäden von Dritten gedeckt, die durch den Betrieb eines BHAG-Bootes verursacht werden. Für jeden über die effektive Versicherungsleistung hinausgehenden Schaden (inkl. Regressansprüche der Versicherung) kann die BHAG auf den Kunden Rückgriff nehmen, sofern dieser grobfahrlässig oder absichtlich gehandelt oder den Vertrag mit der BHAG verletzt hat.

8. Haftung der BHAG

Die BHAG haftet nicht für Schäden, die dem/der Mieter:in dadurch entstehen könnten, dass sich am Mietobjekt ein Defekt einstellt, der eine Weiterfahrt verhindert, Zeitverlust oder sonstige Folgeschäden verursacht.

9. Verkehrsregelverletzungen

Die See-Polizei meldet Bussen und Verletzungen der Binnenschiffverkehrsverordnung durch der/die Mieter:in immer an BHAG. BHAG teilt der Polizei die Koordinaten des entsprechenden Kunden mit. Die Verfahrensführung mit allen Kostenfolgen (Vertretungskosten, Verfahrenskosten, Bussen, usw.) obliegt dem/der Mieter:in.

10. Verlust von Eigentum

Bei Verlust von Eigentum des Vermieters (Schlüssel, Bootshaken, etc.) wird eine Entschädigung in Höhe des Verlusts erhoben. Für liegengelassenes Eigentum des/der Mieter:in wird nicht gehaftet.

11. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Obligationenrecht.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz von BHAG. Der/Die Mieter:in erklärt ausdrücklich, dass er/sie sich unter Verzicht auf seinen/ihren ordentlichen Wohnsitz Gerichtsstand dem hier vereinbarten Gerichtsstand unterzieht.